Schützenverein Eggersriet - Grub

Statuten

Schützenverein Eggersriet - Grub

Statuten

Der Einfachheithalber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Sie können sowohl von Frauen oder Männern besetzt werden.

I. Zweck und allgemeine Bestimmungen

- Art.1 Rechtsnatur, Name und Sitz. Der "Schützenverein Eggersriet-Grub" (nachfolgend "Verein" genannt), umbenannt am 9. März 2002 (vormals MSV Eggersriet, gegründet 1872), ist ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Eggersriet.
- Art.2 Zweck des Vereins. Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband, dem Kantonalschützenverband und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

- Art.3 Mitgliedschaft. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen) und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.
- Art.4 Erwerb. Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.
- Art.5 Teilnehmer an obligatorischen Schiessübungen. Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Vereinsmitglieder. Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.
- Art.6 Ausschluss. Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.
- Art.7 Austritt. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art.8 Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Ehrenmitglieder müssen keinen Jahresbeitrag leisten.

III. Organisation

- Art.9 Organe. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- Art.10 Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte

(Vorschlag Traktandenliste):

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und Genehmigung des Voranschlages
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Einberufung. Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Anträge an die Vereinsversammlung müssen spätestens bis zum Ende des Vereinsjahres schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

- Art.11 Vorstand. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.
- Art.12 Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.
- Art.13 Wahlen und Rücktritte. Jedes Aktivmitglied hat sich einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor für eine Amtsdauer zu unterziehen. Für Mitglieder ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand oder als Revisor Ehrensache.

Vorstandsmitglieder und Revisoren haben ihren Rücktritt mindestens drei Monate vor der ordentlichen Hauptversammlung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art.14 Zusammensetzung Vorstand. Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, 1. Schützenmeister, Kassier, Aktuar, Schiessbuchführer, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Wirt, Beisitzer, sowie weiteren Mitgliedern.

Kompetenzen des Vorstandes. Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellung des Schiessprogrammentwurfes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 5
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, in denen umgehend gehandelt werden muss, anstelle der Hauptversammlung. Er hat die getroffenen Massnahmen der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Vorstand ist in jedem Fall befugt, unvorhergesehene, nicht im Budget enthaltene Ausgaben bis zur maximalen Höhe von Fr. 2'000.-- pro Jahr zu beschliessen.

Art.15 Umschreibung der Pflichtenhefte. Die Aufgabenzuteilungen durch den Vorstand sind wie folgt:

- a. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er trifft die ihm Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen und hat im allgemeinen für die Handhabung der Statuten und sonstigen Vorschriften, sowie für allseitige Förderung des Vereins besorgt zu sein. Er erstattet der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Aktuar oder Kassier zu Zweien rechtsverbindlich.
- b. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen.
- c. Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen nach den bestehenden Vorschriften und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Im weiteren ist er für die Instandhaltung der Schiesseinrichtungen und Kontrolle des Schiessmaterials verantwortlich. Zudem besorgt er den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
- d. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er besorgt den Einzug sämtlicher Vereinsgelder und Mitgliederbeiträge. Er legt der ordentlichen Hauptversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend an einer vom Vorstand bezeichneten Stelle anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

- e. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Die Protokolle sind jeweils bei der nächsten Hauptversammlung oder Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er ist zudem verantwortlich für die Einträge im Schiessbüchlein oder Militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Im weiteren ist er für die Weiterleitung der Bestätigungen über die erfüllte Schiesspflicht, sowie die termingerechte Erstellung des Schiessberichtes zuständig.
- f. Der Schiessbuchführer ist verantwortlich für die Ausgabe und Kontrolle sämtlicher Standblätter.
- g. Weitere Schützenmeister unterstützen den 1. Schützenmeister bei der Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Jeder Schützenmeister muss den Schützenmeisterkurs bestanden haben.
- h. Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Jeder Jungschützenleiter muss den Jungschützenleiterkurs absolviert haben.
- Der Wirt ist verantwortlich für den Unterhalt und den Betrieb der Schützenstube. Er führt ein Kassabuch und rechnet auf Ende des Vereinsjahres mit dem Kassier ab.
- j. Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.
- Art.16 **Haftung.** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art.17 **Beschlussfähigkeit.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- Art.18 **Rechnungsprüfung.** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles, Jahresbeitrag

- Art.19 Geschäftsjahr. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember
- Art.20 Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge der Mitglieder setzt die ordentliche Hauptversammlung fest. Sie betragen jährlich max. Fr. 100.--. Die Jahresbeiträge für die übergeordneten Verbände werden aus der Vereinskasse entrichtet. Bundesbeiträge für den Verein fliessen in die Vereinskasse.
- Art.21 Beiträge an Mitglieder für freiwillige Schiessanlässe. Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen, Delegiertenversammlungen oder Kursen teilnehmen, ist die Versammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.
- Art.22 **Verpflichtungen bei Vereinsaustritt.** Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art.23 **Bekanntmachung von Schiessübungen.** Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art.24 Statutenrevision. Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung. Einer Revision haben 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder zuzustimmen.

- Auflösung des Vereins. Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder Art.25 ausserordentlichen Hauptversammlung durch Beschluss von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen. Das Vereinsvermögen ist dem Gemeinderat Eggersriet SG zur Aufbewahrung zu übergeben. Es soll zuhanden eines sich später bildenden Schützenvereins in der Gemeinde Eggersriet zu Verfügung stehen. Wenn sich innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein bildet, ist das Vereinsvermögen zu Gunsten des Verkehrsvereins Eggersriet-Grub zu verwenden.
- Art.26 Genehmigung Statuten. Vorstehende Statuten sind an der heutigen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach Kenntnisnahme durch das Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen in Kraft. Die bisherigen Statuten des Militärschützenvereins Eggersriet vom 23.3,1990 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Schützenverein Eggersriet - Grub

Eggersriet,

9. März 2002

Der Präsident

Der Aktuar

Peter Hochreutener

Ignaz Frv

Statuten zur Kenntnis genommen.

Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons St. Gallen

Der Kreiskommandant

St. Gallen, 29. 10. 02

Statuten genehmigt:

St. Gallischer Kantonalschützenverband

Der Präsident

Josef Dürr

Gams, <u>14, 08, 2003</u>